

**Ordnung für die Praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge
Umwelt- und Betriebswirtschaft sowie Wirtschafts- und Umweltrecht
am Standort Birkenfeld der Fachhochschule Trier**

vom 23. November 2005

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld hat am 23. November 2005 die folgende Ordnung beschlossen.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für die praktische Vorbildung gilt für die Bachelor-Studiengänge **Umwelt- und Betriebswirtschaft sowie Wirtschafts- und Umweltrecht** an der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Art der praktischen Vorbildung.

§ 2 Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist unerlässlich zum Erwerb von Problembewusstsein und Verständnis für betriebliche Vorgänge.
Darüber hinaus sollen spezifische fachliche Kenntnisse und Grundlagen vermittelt werden.
- (2) Es soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten insbesondere ermöglichen,
 - die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
 - studiengangsspezifische fachliche Erfahrungen zu sammeln,
 - soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.
- (3) Die betriebliche Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

§ 3 Modalitäten

- (1) Die Dauer des Praktikums beträgt 12 Wochen. Das Praktikum sollte ganz oder teilweise vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Es ist spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis nachzuweisen.
- (2) Eine studiengangsspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird dem Praktikum gleichgestellt.

- (3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikanten der ausbildenden Organisation um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 4 Praktikumsort

- (1) Die praktische Tätigkeit soll in Organisationen erfolgen, die zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl der Organisation ist den Praktikanten überlassen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Ordnung für die praktische Vorbildung entspricht.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die / der Studiengangsbeauftragte Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.
- (3) Die Fachhochschule vermittelt keine Praktikantenplätze.

§ 5 Rechtsverhältnisse während des Praktikums

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Unternehmen/Behörde und den Praktikantinnen bzw. Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festgelegt. Die Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.
- (2) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten müssen darauf achten, dass sie während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Fachhochschule nicht für Schäden, die die Praktikantinnen bzw. Praktikanten während der Praktikantentätigkeit verursachen.

§ 6 Berichterstattung, Bescheinigung

- (1) Die praktische Tätigkeit müssen die Praktikantinnen bzw. Praktikanten in Form eines Berichts dokumentieren.
- (2) Jeder Bericht soll sechs bis acht Seiten umfassen. Aus dem Bericht soll insbesondere hervorgehen, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen die Praktikantin bzw. der Praktikant im Praktikum erlangt hat.
- (3) Der Bericht ist der Organisation, in der das Praktikum abgeleistet wird, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

- (4) Die Organisation, in der das Praktikum abgeleistet wird, stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:
- Beginn und Ende des Praktikums,
 - Fehltage,
 - Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl),
 - wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten,
 - Gesamtzahl der abgeleisteten Wochen.

§ 7 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die / den Studiengangsbeauftragten. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Organisation, in der das Praktikum abgeleistet wird, gegengezeichneten Berichts im Original sowie der Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 erforderlich. Die Anerkennung der Praktikazeiten wird den Studierenden bescheinigt. Bei Nichtanerkennung ist die erfolgreiche Wiederholung des Praktikums spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis nachzuweisen.
- (2) Gegen die Versagung der Anerkennung ist der Widerspruch zum Prüfungsausschuss zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung über die praktische Vorbildung tritt am 23. November 2005 in Kraft.

Birkenfeld, den 23.11.2005

Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht